

Reglement über die Anerkennung und Vertretung von Aktionären der Schweizerischen Nationalbank

vom 14. Mai 2004 (Stand am 1. Januar 2014)

I. Anerkennung von Aktionären

Art. 1 Aktienbuch

Die SNB führt ein Aktienbuch. Darin werden die Eigentümer und Nutzniesser von Aktien der SNB mit Namen und Adresse beziehungsweise mit Firma und Sitz eingetragen.

Im Verhältnis zur SNB gilt als Aktionär nur, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Art. 2 Gesuch um Eintragung

Gesuche von Erwerbern um Anerkennung als Aktionär der SNB sind dem Sitz Bern einzureichen. Die Bescheinigung der Bank über den Aktientransfer ist dem Gesuch beizulegen.

Eine Person, die auf ihrem Gesuch nicht unterschriftlich bestätigt, dass sie die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben hat, wird nicht in das Aktienbuch eingetragen.

Die Eintragung mit Stimmrecht ist pro Aktionär auf 100 Aktien beschränkt. Diese Beschränkung gilt nicht für schweizerische Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie für Kantonalbanken im Sinne von Artikel 3a des Bankengesetzes vom 8. November 1934.

II. Vertretung von Aktionären

Art. 3 Allgemeines

Die SNB anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie.

Sind an einer Aktie mehrere Personen gemeinschaftlich berechtigt, so haben sie einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen.

Art. 4 Individuelle Stimmrechtsvertretung

Ein Aktionär kann an der Generalversammlung durch einen anderen Aktionär vertreten werden (Art. 37 Abs. 2 NBG). Die Bevollmächtigung ist vom Vollmachtgeber entweder auf dem Antwortschein oder auf seiner Zutrittskarte anzubringen und zu unterzeichnen; der Bevollmächtigte hat überdies seine eigene Zutrittskarte vorzuweisen.

Zutrittskarten von juristischen Personen und Gesellschaften oder Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sind auf der Rückseite mit Name und Funktion des Vertreters zu versehen und zu unterzeichnen.

Art. 5 Institutionelle Stimmrechtsvertretung

Die institutionelle Stimmrechtsvertretung wird durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter ausgeübt. Dieser wird vom Bankrat gewählt.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter wird von den Aktionären direkt, ohne Einbezug der SNB, bevollmächtigt und instruiert. Die Vollmachts- und Instruktionerteilung ist sowohl auf dem schriftlichen als auch auf dem elektronischen Weg möglich.

Über die Stimmenverhältnisse bewahrt der unabhängige Stimmrechtsvertreter bis zur Abstimmung an der Generalversammlung Stillschweigen. Er darf auch der SNB keine Auskunft darüber erteilen.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter enthält sich der Stimme, wenn Vertretungsvollmachten an ihn gerichtet werden, die keine Weisungen enthalten.

Zuhanden der SNB eingereichte, unterzeichnete Antwortscheine ohne persönliche Teilnahmeerklärung und ohne Angabe eines Vertreters werden an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter weitergeleitet, falls sie mit Stimminstruktionen verbunden sind. Ist Letzteres nicht der Fall, werden diese Antwortscheine als persönliche Anmeldungen der betreffenden Aktionäre betrachtet.

III. Aktien

Art. 6 Wertrechte

Die SNB gibt Namenaktien in Form von Wertrechten aus (Art. 25 Abs. 2 NBG). Namenaktien in Form von Wertrechten werden in das System der sogenannten intermediatisierten Verwahrung überführt und werden dadurch zu Bucheffekten gemäss Bucheffektengesetz.

Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für Namenaktien. Er kann jedoch von der SNB jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die ihm zustehenden Namenaktien verlangen. Dieser Bescheinigung kommt nur die Funktion eines Beweismittels und nicht eines Wertpapiers zu.

Jeder Aktionär kann seine Namenaktien kostenlos durch die SNB verwahren lassen. Die Einzelheiten sind in den Bedingungen über die Depotverwaltung von Namenaktien der SNB geregelt.

Art. 7 Übertragung

Die Übertragung von Namenaktien in Form von Bucheffekten erfolgt durch die Weisung des Kontoinhabers an die Verwahrungsstelle, die Bucheffekten zu übertragen und durch die anschliessende Gutschrift im Effektenkonto des Erwerbers.

Art. 8 Bestellung von Sicherheiten

Eine Sicherheit (bspw. Pfandrecht) an Namenaktien in Form von Bucheffekten wird durch deren Übertragung auf das Effektenkonto des Sicherungsnehmers gemäss Art. 7 begründet oder indem der Sicherungsgeber mit der Verwahrungsstelle unwiderruflich vereinbart, dass diese die Weisungen des Sicherungsnehmers ohne weitere Zustimmung oder Mitwirkung des Sicherungsgebers auszuführen hat.

Erlassen durch:	Bankrat	Erlassen am:	14.05.2004
Inkraftsetzung:	17.05.2004	Eigner:	Generalsekretariat
Rechtsgrundlage:	Art. 25 und 26 NBG		
Ersetzt:	Reglement über die Anerkennung und Vertretung von Aktionären der Schweizerischen Nationalbank vom 11. Dezember 1992		
Geändert am:	Geändert durch:	Änderung gültig per:	Ziffer(n):
23.10.2009	Bankrat	01.01.2010	6; 7; 8
20.12.2013	Bankrat	01.01.2014	4; 5; 9